

Sicherheit von Babypuppen und Babypuppensets



Endbericht der Schwerpunktaktion A-004-24

Juni 2024

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)

Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)

Lebensmittelaufsicht der Bundesländer

Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion war die Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen bei Babypuppen und Babypuppensets.

52 Proben aus ganz Österreich wurden untersucht, 21 Proben wurden (zum Teil mehrfach) beanstandet:

- Sieben Proben wegen Sicherheitsmängeln
- Fünf Proben wegen Kennzeichnungsmängeln
- 16 Proben aufgrund einer fehlenden oder mangelhaften EG-Konformitätserklärung

Hintergrundinformation

Bei Spielzeug für Kinder unter drei Jahren dürfen keine Kleinteile vorhanden sein bzw. sich keine kleinen Teile ablösen. Für die Risikoabschätzung ablösbarer bzw. vorhandener Kleinteile wird auch berücksichtigt, wie das Ablöseverhalten war (leicht ablösbar oder erst durch größere Kraftaufwendung) bzw. der Kleinteil beschaffen war und wie hoch das Risiko ist, dass dieser abgelöste Kleinteil im Rachen eines Kindes stecken bleibt und Ersticken verursacht (ein abgelöster oder vorhandener Kleinteil bedeutet nicht automatisch die Einschätzung als „ernstes Risiko“).

Vor allem Knopfzell-Batterien stellen ein erhöhtes Sicherheitsrisiko dar. Verschluckte Knopfzellen können innerhalb von Stunden im Magen zu korrodieren beginnen und Schwermetalle und ätzende Stoffe freisetzen. Auch Verletzungen (Verätzungen, Narbenbildungen, Verengungen etc.) in der Speiseröhre wurden berichtet, wenn die Batterien in der Speiseröhre stecken bleiben. Aus den USA sind etliche Unfälle durch Verschlucken von Batterien bekannt, sogar welche mit tödlichem Ausgang.

Spielzeug darf bestimmte Phthalate (u. a. DEHP, DBP, BBP) nicht über 0,1 Massenprozent enthalten. Köpfe, Gliedmaßen oder enthaltene Accessoires (Fläschchen etc.) der Babypuppen bestehen meist aus weichem Kunststoff, der Weichmacher (z. B. Phthalate) enthält. Auf Grund

der höheren Exposition (bekanntermaßen nehmen Kinder unter 36 Monaten vieles in den Mund, kauen, lutschen, beißen daran) ist bei derartigen Produkten auch beim Vorhandensein verbotener Weichmacher ein höheres Gesundheitsrisiko gegeben.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 52, entnommen von der Lebensmittelaufsicht der Bundesländer

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- LMSVG – BGBl. I Nr. 13/2006 idgF
- Spielzeugverordnung 2011, BGBl. II Nr. 203/2011 idgF
- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)
- Spielzeugkennzeichnungsverordnung, BGBl. Nr. 1029/1994 idgF
- EN 71 (Europäische Norm „Sicherheit von Spielzeug“)
- EN 62115 (Europäische Norm „Elektrische Spielzeuge - Sicherheit“)

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag insgesamt bei 40,4 Prozent.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %)¹
nicht beanstandet	31	59,6	(46 %; 72 %)
beanstandet	21	40,4	(28 %; 54 %)
gesamt	52	100,0	---

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

Sicherheitsmängel:

Vier Proben wurden auf Grund der vorhandenen Verschmutzungen, die sich an unterschiedlichen Stellen am Spielzeug befanden, beanstandet. Damit waren bei diesen Proben die Anforderungen hinsichtlich der Gewährleistung der Hygiene und Sauberkeit gemäß der Spielzeugverordnung 2011 nicht erfüllt. Bei einer Probe wurde auf Grund der Geringfügigkeit der Verschmutzungen lediglich hingewiesen und von einer Beanstandung noch abgesehen.

Eine weitere Probe wurde auf Grund ablösbarer Kleinteile (Teile des Wimpernkranzes, Halteklammern bei der Haube) und der Zugänglichkeit des Füllmaterials, das bereits ohne Zugprüfung zugänglich war, beanstandet. Insgesamt wurde das Erstickungsrisiko auf „hohes Risiko“ eingestuft. Zusätzlich wies dieses Spielzeug Verschmutzungen auf.

Bei zwei Proben lag ein niedriges Risiko auf Grund ablösbarer Kleinteile (Halteklammern bei der Haube und Gummiringe in den Haaren) vor. Diesbezüglich wurde ebenso auf Grund der Erstickungsgefahr beanstandet.

Kennzeichnungsmängel:

Insgesamt wurden fünf Proben bezüglich Kennzeichnungsmängel beanstandet.

Vier Proben wiesen Hinweise auf, dass das jeweilige Spielzeug nicht für Kinder unter 3 Jahren geeignet ist, obwohl diese auf Grund der Beschaffenheit, als auch auf Grund der einfachen Funktion (Babypuppe) als Spielzeug für Kinder unter 3 Jahren einzustufen war. Damit war in den beanstandeten Fällen die Kennzeichnung entgegen dem bestimmungsgemäßen Gebrauch des Spielzeugs angebracht.

Bei einer weiteren Probe wurde beanstandet, dass die Hinweise für Batteriespielzeug mit austauschbaren Batterien in deutscher Sprache fehlten.

Weichmacher:

Hinsichtlich Weichmacher wurden keine Grenzwertüberschreitungen nachgewiesen. DEHP, DIBP, BBP, DINP, DIDP und DNOP waren in keiner der eingereichten Proben nachweisbar. In einer Probe konnte DBP in einer Konzentration von 0,014 g/100 g ermittelt werden.

Gesamtbeurteilung:

Abbildung 1 zeigt einen Überblick über die Beanstandungsgründe. Die Gesamtbeanstandungsquote aller 52 gezogenen Proben beträgt 40,4 %. Bei 13,5 % wurden die Sicherheitsanforderungen nicht eingehalten. 9,6 % der Proben wurden auf Grund von Kennzeichnungsmängeln beanstandet. Bei 30,8 % der Proben wurde die Konformitätserklärung nicht eingereicht bzw. war mangelhaft.

Vergleich 2019/2021/2024:

Abbildung 2 zeigt einen Vergleich zwischen den gleichnamigen Schwerpunkttaktionen aus den Jahren 2019, 2021 und 2024. Die Gesamtbeanstandungsquote dieser Schwerpunkttaktion ist mit 40,4 % ähnlich hoch wie im Jahr 2019 (43,1 %). Dies ist jedoch hauptsächlich auf die festgestellten Kennzeichnungsmängel und fehlende bzw. mangelhafte EG-Konformitätserklärungen zurückzuführen. Der Prozentsatz an beanstandeten Proben aufgrund von Sicherheitsmängel liegt im vergleichbaren Niveau mit 2021 und ist deutlich niedriger als 2019. Bei der Schwerpunkttaktion A-023-19 waren 10,8 % der untersuchten Proben als gesundheitsschädlich zu beurteilen. 2021 und 2024 war keine Beurteilung als gesundheitsschädlich erforderlich.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Stubenring 1, 1010 Wien

www.sozialministerium.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH

Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien

www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.

Anhang

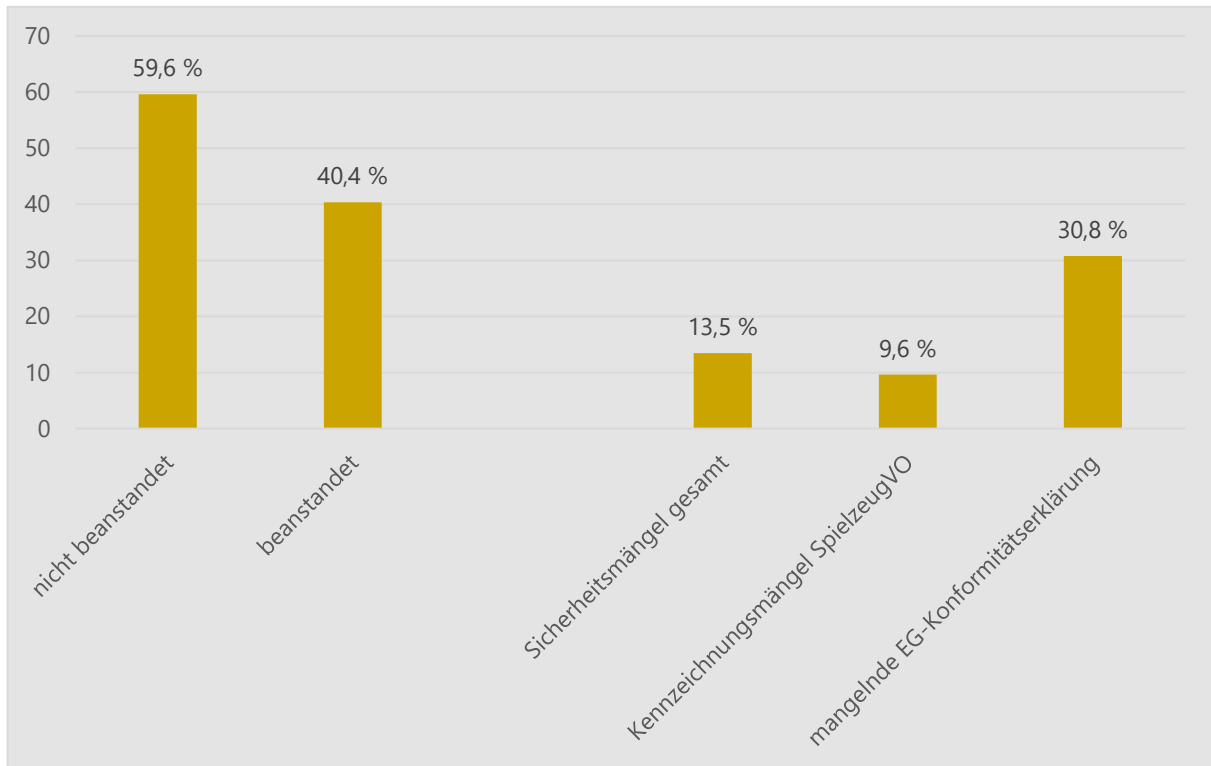


Abbildung 1: Beanstandungsgründe (bezogen auf Gesamtprobenzahl)

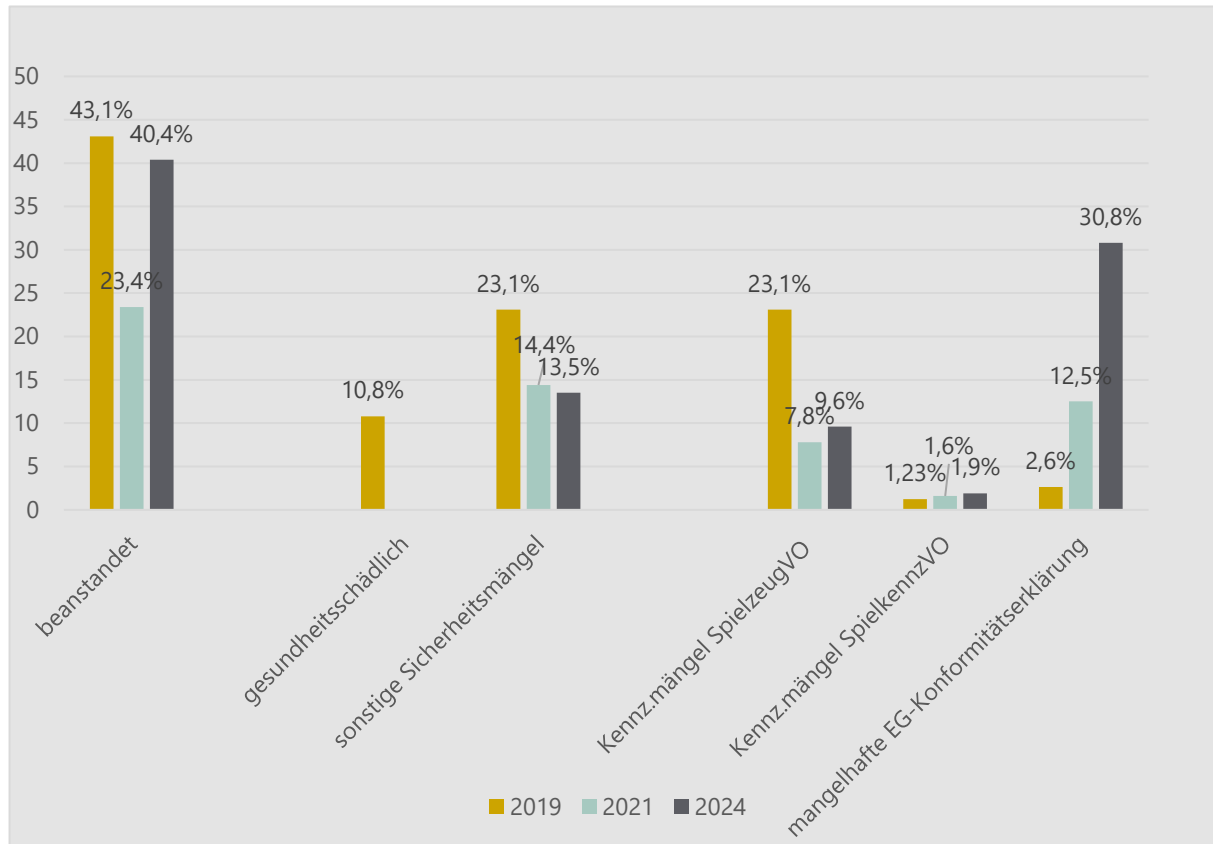


Abbildung 2: Vergleich Beanstandungsquoten 2019/2021/2024